

# Bekanntmachung

## **Inkrafttreten der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18a „Werninghok II“**

- Satzungsbeschluss und Rechtsverbindlichkeit gem. § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

### **Satzungsbeschluss:**

Der Rat der Gemeinde Wettringen hat in seiner Sitzung am 21.08.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat stellt fest, dass im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB keine Bedenken und Anregungen vorgetragen wurden.
2. Der Gemeinderat beschließt, die textlichen Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 Abs. 1 BauO NRW um folgenden Punkt f) für den in der Anlage dargestellten Änderungsbereich zu ergänzen:  
  
*„f)  
Innerhalb des dargestellten Änderungsbereiches sind je Einzelgebäude max. 3 Wohnungen (und je Doppelhaushälfte max. 2 Wohnungen) zulässig.“*
3. Gem. §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) sowie der §§ 7 und 43 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) wird die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18a „Werninghok II“ der Gemeinde Wettringen nebst Begründung als Satzung beschlossen.

### **Bestätigung:**

Es wird nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Satzungsbeschlusses zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18a „Werninghok II“ der Gemeinde Wettringen mit dem Ratsbeschluss vom 21. August 2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Wettringen, 25. August 2023

Der Bürgermeister

gez. Berthold Bültgerds



**Hinweise:**

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:
  - „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
  - (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“
  
2. BauGB § 215 Abs. 1:
 

„Unbeachtlich werden

  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“
  
3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:
 

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Wettringen, 25. August 2023

Der Bürgermeister

gez. Berthold Bültgerds